

RS UVS Niederösterreich 2001/11/14 Senat-BN-99-186

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.2001

Rechtssatz

Eine falsche Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt ist kein Entschuldigungsgrund.

Lediglich die Erteilung einer falschen Rechtsauskunft durch eine zuständige Stelle kann einen Entschuldigungsgrund darstellen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at